

- Spiel- und Turngeräte
- Gartenteiche
- Solarstromanlagen
- Wassertanks
- Pflanzungen, die nicht den erforderlichen Grenzabstand (GO, Pkt, II) aufweisen bzw. die lt. Gartenordnung unzulässig sind
- sowie Laub- und Nadelgehölze in Anlagen, die der Baumschutzverordnung unterliegen oder sich in einem Landschaftsschutzgebiet befinden

5 Entschädigungsanspruch bei Kündigung durch den Grundstückseigentümer oder Neuordnung der Anlage

Hierzu gelten die Bestimmungen des BKleingG (siehe Anhang)

- 5.1 Eine Entschädigung wird nur gezahlt für Anlagen und Anpflanzungen entsprechend den Regelungen nach Punkt 4.

Eine Entschädigung wird **nicht bewilligt** für solche Gärten, bei denen einer Kündigung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 8 BKleingG zulässig gewesen wäre bzw. die nach diesen Vorschriften bereits gekündigt, aber noch nicht geräumt sind.

- 5.2 Die Entschädigung mindert sich um den Wert der Anlagen und Anpflanzungen, die die Stadt auf dem Ersatzland zur Verfügung stellt.

6 Entgelt

- 6.1 Als Pachtzins wird das nach § 5 BKleingG jeweils vom Verpächter dem Grundstückseigentümer zu zahlende Entgelt vereinbart.

Es darf höchstens der vierfache Betrag der ortsüblichen Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau, bezogen auf die Gesamtfläche der Kleingartenanlage verlangt werden.

Die auf gemeinschaftliche Einrichtungen entfallenden Flächen werden bei der Ermittlung der Pacht für den einzelnen Kleingarten anteilig berücksichtigt.

Danach beträgt der Pachtzins derzeit jährlich 0,42 €/m² plus 0,10 €/m² Aufwendersersatz (nur bei Daueranlagen).

- 6.2 Zusätzlich ist der *Pächter* verpflichtet, die vom Verein der zuständigen Kleingartenanlage erhobenen Beiträge und Gebühren, insbesondere für öffentlich-rechtliche Lasten, Mitgliedsbeiträge, Wassergeld, Abwasser- und Abfallbeseitigung, Versicherungen, Verwaltung, Umlagen für Gemeinschaftseinrichtungen usw., zu tragen.

7 Zahlung des Pachtzinses

Der Pachtzins und die unter Pkt. 6.2 erwähnten Umlagen sind **spätestens bis 1. April** eines jeden Jahres beim Kassier des für die Kleingartenanlage zuständigen Vereins zu bezahlen bzw. bis zu diesem Termin zu überweisen.

Ausnahme: Hat der **eigene Verein ein abweichendes Zahlungsziel** aufgrund der **Vereinsatzung** oder eines **Beschlusses der Mitgliederversammlung** vorgegeben, dann **gilt dieser** Zahlungstermin. Die Mitglieder sind schriftlich auf das abweichende Zahlungsziel aufmerksam zu machen.

Bei verspäteter Zahlung ist der Verein berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über den Basiszins sowie eine Gebühr von 5,00 € je Mahnung zu erheben.

8 Bewirtschaftung

Die Kleingartenparzelle ist vom *Pächter* anzulegen und nach der jeweils gültigen Gartenordnung zu bewirtschaften.

9 Unterhaltung

- 9.1. Die Unterhaltung der Gartenparzelle mit sämtlichen darauf befindlichen Einrichtungen obliegt dem Pächter.